



Die stufenweise Wiedereingliederung in das Berufsleben „Hamburger Modell“

Eine **stufenweise Wiedereingliederung** ermöglicht nach einer längeren Erkrankung einen guten Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit. Sie bietet die Möglichkeit, die eigene Belastbarkeit auszuprobieren und langsam wieder zu trainieren und zu steigern.

Die stufenweise Wiedereingliederung erstreckt sich häufig über einen Zeitraum von 2-3 Monaten. Sie kann durch eine tägliche Stundenreduzierung oder durch eine Reduzierung von gesamten Arbeitstagen (Blockmodell) umgesetzt werden. Zunächst wird mit einem geringen Stundenumfang begonnen, der über die Dauer der stufenweisen Wiedereingliederung gesteigert wird.

Stufenweise Wiedereingliederung über die Rentenversicherung

Ist der Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung **innerhalb von vier Wochen im Anschluss an eine stationäre Rehabilitation** geplant, ist der Rentenversicherungsträger zuständig und die stufenweise Wiedereingliederung muss während der stationären Rehabilitation mit dem Arzt in der Rehabilitationsklinik in die Wege geleitet werden.

Für die Zeit bis zum Beginn und auch während der Wiedereingliederung besteht i.d.R. Übergangsgeldanspruch über die Rentenversicherung.

Stufenweise Wiedereingliederung über die Krankenversicherung

Ist der Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung **frühestens nach vier Wochen nach Ende der Rehabilitation** geplant, ist die Krankenkasse der zuständige Kostenträger. Zusammen mit dem Haus- oder Facharzt wird ein Wiedereingliederungsplan erstellt. Dieser wird dem Arbeitgeber zur Unterschrift vorgelegt und dann bei der Krankenkasse eingereicht. Für die Zeit vor Beginn und auch während der stufenweisen Wiedereingliederung ist weiterhin eine Krankschreibung notwendig und es besteht Krankengeldanspruch.

Die stufenweise Wiedereingliederung ist nur möglich, solange ein Krankengeldanspruch besteht. Die Bezugsdauer von 78 Wochen (i.d.R. davon sechs Wochen Lohnfortzahlung) verlängert sich nicht durch eine stufenweise Wiedereingliederung.

Da während der gesamten Zeit der stufenweisen Wiedereingliederung eine Arbeitsunfähigkeit vorliegen muss und eine Krankschreibung erforderlich ist, kann in dieser Zeit **kein Erholungsurlaub** genommen werden.

Bei Fragen zur stufenweisen Wiedereingliederung und Ihrer beruflichen Situation können Sie sich gerne an unser Beratungsteam wenden!